

**Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte
an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVe M-V –)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juli 2020, zuletzt geändert am 23. November 2021

1. Allgemeines
 - 1.1 Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtsverpflichtung (Teilzeitarbeitsverhältnis) oder über die in der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) hinaus erteilt wird. Veränderungen in der Unterrichtsverpflichtung können sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 7. Juni 2016 ergeben.
 - 1.2 Vorrangig ist für geleistete Mehrarbeit Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) innerhalb eines Jahres zu gewähren. Unterrichtsfreie Zeit ist auf Freizeitausgleich nicht anzurechnen. Anträgen von Lehrkräften auf Freizeitausgleich ist stattzugeben, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Es ist darauf zu achten, dass der Freizeitausgleich nicht durch anderweitige dienstliche Verpflichtungen unterbrochen wird. Der Anspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen einschließlich Teilabordnungen erhalten.
 - 1.3 Nicht geleistete Mehrarbeit ist ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Ausfalls nicht als Arbeitszeit anzurechnen; sie darf weder entschädigt noch in sonstiger Weise abgegolten werden.
 - 1.4 Nichtvoraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn Mehrarbeit im Rahmen des Direktionsrechtes der Schulleiterin oder des Schulleiters angeordnet wird, weil das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren nicht mehr rechtzeitig eingeleitet werden kann. Diese Mehrarbeit wird, soweit sich der ursächliche Grund nicht verändert, nach fünf Unterrichtstagen wie voraussehbare Mehrarbeit behandelt. In diesem Fall hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Genehmigung der Mehrarbeit bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen und das nach Nummer 1.5 erforderliche Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.
 - 1.5 Voraussehbare Mehrarbeit liegt vor, wenn der Ausfall einer Lehrkraft – unabhängig von dessen Dauer – so rechtzeitig bekannt ist, dass für diesen Fall das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 7 des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt werden kann.
 - 1.6 Zum Beginn des Schul- und Schulhalbjahres sind durch die Schulen Dienstpläne (Stundenpläne) zu erstellen. Die Dienstpläne sind fortlaufend den aktuellen Veränderungen anzupassen, um die rechtzeitige Beteiligung der zuständigen

Personalvertretung sicherzustellen. Auf Antrag der Lehrkraft ist dieser eine Durchschrift des Dienstplanes auszuhändigen. Entsprechendes gilt für die monatlich fortzuführende Übersicht über die angefallenen Mehrarbeitsstunden für die einzelne Lehrkraft.

- 1.7 Die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft darf – einschließlich einer Vereinbarung über die Führung eines Arbeitszeitkontos – die regelmäßige Pflichtstundenzahl nicht um mehr als drei, im Bereich der beruflichen Schulen nicht mehr als sechs Stunden überschreiten.
- 1.8 Gemäß § 207 des Neunten Sozialgesetzbuches sind schwerbehinderte Lehrkräfte auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Ohne schriftliche Einverständniserklärung einer schwerbehinderten Lehrkraft darf diese nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.
- 1.9 Im Bereich der beruflichen Schulen gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“.

2. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte

2.1 Voraussetzungen der Anrechnung und Zahlung der Vergütung

Die Vergütung gemäß Nummer 2.2 wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

- a) schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und
- b) die regelmäßige Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird und aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Freizeitausgleich innerhalb von zwölf Kalendermonaten ausgeglichen werden kann.

Bei Vorliegen der unter Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Anrechnung als Mehrarbeit nach Nummer 2.2 Satz 1 ab der ersten Unterrichtsstunde. Wenn absehbar ist, dass ein Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist die Zahlung der Vergütung von Mehrarbeit bereits zum Zeitpunkt der Absehbarkeit und damit vor Ablauf der Jahresfrist möglich. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Dienstplan keine Möglichkeiten für die Gewährung des Freizeitausgleiches eröffnet. Die vorzeitige Zahlung der Vergütung der Mehrarbeit ist schriftlich zu begründen.

- 2.2 Tarifbeschäftigten Lehrkräften in Vollzeit an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für diese vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe der §§ 64 Absatz 1 und 97 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 – LBesG M-V – (GVObI. M-V S. 600), fortgeltenden Fassung

- a) für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 TV-L und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVerG, soweit sie nicht unter die Buchstaben b, c und d fallen
- b) für Lehrkräfte,
 - die in die Entgeltgruppe 11 oder Entgeltgruppe 12 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, oder
 - die entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Grundschulen in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind,
 nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVerG,
- c) für Lehrkräfte an Förderschulen und Regionalen Schulen,
 - die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, eingruppiert sind oder
 - die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen und in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind
 nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVerG und
- d) für Lehrkräfte an Gymnasien oder beruflichen Schulen,
 - die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eingruppiert sind oder
 - die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen und in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind
 nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVerG

in Höhe der sich für § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 MVerG nach den besoldungsrechtlichen Maßgaben des Landes jeweils geltenden Sätzen. Die Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 Absatz 3 MVerG ergeben sich damit aus der im Leistungsmonat jeweils geltenden Anlage des LBesG M-V sowie den nachfolgenden Bekanntmachungen der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde zum jeweils aktuellen geltenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

- 3.1 Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften kann Mehrarbeit angewiesen werden. Die Mehrarbeit soll möglichst gleichmäßig verteilt werden. Sofern die Lehrkraft dies wünscht, soll sie bei der Anordnung von Mehrarbeit, für die ein

Vergütungsanspruch entsteht, vorrangig berücksichtigt werden. Die Höhe der anordnungsfähigen Mehrarbeit ist abhängig vom Gesamtbeschäftigungsumfang. Ohne Einverständnis der Lehrkraft kann Mehrarbeit nur in folgendem Umfang angeordnet werden:

Beschäftigungsumfang 50 bis 65% eine Stunde Mehrarbeit pro Woche
Beschäftigungsumfang 66 bis 80% zwei Stunden Mehrarbeit pro Woche
Beschäftigungsumfang 81 bis 100% drei Stunden Mehrarbeit pro Woche.

- 3.2 Längerfristige Mehrarbeit ist mit der jeweiligen Lehrkraft arbeitsvertraglich zu vereinbaren.
- 3.3 Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede geleistete Mehrarbeit die sonst üblicherweise für Unterrichtsstunden gezahlte anteilmäßige Vergütung (§ 24 Absatz 2 TV-L), soweit die regelmäßige Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird, die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und ein Ausgleich durch Freizeitausgleich innerhalb des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes nicht möglich ist. Nummer 2.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Wird von einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft durch nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Erlasses nach Nummer 2.
- 3.4 Für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte gilt Nummer 3.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anteilmäßigen Vergütung die anteilmäßige Besoldung nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) fortgeltenden Fassung tritt.

4. Verfahrensregelungen

Die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von voraussehbarer Mehrarbeit erfolgt grundsätzlich nach dem Muster der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Genehmigung oder Anordnung obliegt der zuständigen Schulbehörde. Die zuständige Schulbehörde kann Kompetenzen auf die Schulen übertragen, wenn sichergestellt ist, dass nicht über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinaus Mehrarbeit veranlasst wird und dadurch die sachgerechte Verwendung der Mittel für Mehrarbeit möglich bleibt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Muster für die Beantragung, Genehmigung und Anordnung von Mehrarbeit

Stempel/ Kopfbogen der Schule

1. Antrag

Für die teilzeitbeschäftigte/ vollzeitbeschäftigte Lehrkraft _____
Name, Vorname

wird ab _____ bis _____ über die regelmäßigen Pflichtstunden hinaus die
Anordnung/ Genehmigung von wöchentlich/ insgesamt _____ Unterrichtsstunde/n
Mehrarbeit in dem Fach/ den Fächern _____ beantragt.

Das Einverständnis der Lehrkraft liegt vor/ liegt nicht vor.

Datum

Schulleiterin/Schulleiter

2. Stellungnahme des örtlichen Personalrates der Schule

Der örtliche Personalrat erhebt gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände/ folgende
Einwände:

Datum

Örtlicher Personalrat

3. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Schule

Die Gleichstellungsbeauftragte erhebt gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände/ folgende
Einwände:

Datum

Gleichstellungsbeauftragte der Schule

4. Genehmigung/ Anordnung

Die Mehrarbeit wird wie oben beantragt genehmigt/ angeordnet. Die Genehmigung/ Anordnung
ist auf den o. g. Zeitraum begrenzt und kann jederzeit widerrufen werden.

Die Mehrarbeit wird aus den folgenden Gründen nicht genehmigt/ angeordnet:

Datum

Schulbehörde